

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
BK 2040/50

Bonn, den 19. Juni 1950

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der  
Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten  
und von Steuern und Monopolerträgen auf  
den Bund (Überleitungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des  
Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 12. Mai 1950 nach der  
Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des  
Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Blücher**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Überleitung der Besatzungslasten,**  
**sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern**  
**und Monopolerträgen auf den Bund**  
**(Überleitungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Aufwendungen für die Besatzungslasten (§ 5),
2. die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 6 bis 12),
3. die Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§ 13),
4. die Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie die Unterhaltsbeträge für ehemalige berufsmäßige Wehrmatsangehörige (§ 4 Absatz 1),
5. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen (§ 4 Absatz 1),
6. die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 4 Absatz 1),
7. die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung (§ 4 Absatz 1),
8. die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung einschließlich der Flüchtlingsrenten (§ 4 Absatz 1).

(2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften werden nicht übernommen. Als Ausnahme von dieser Regelung trägt der Bund:

1. bei den in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Aufwendungen diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die im Zusammen-

hang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung von Hilfsbedürftigen in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- oder Wohnlagern stehen,

2. bei den in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Aufwendungen die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

## § 2

Von den gemäß § 1 vom Bund zu tragenden Lasten sind von den Ländern folgende Anteile aufzubringen:

1. von den Aufwendungen für die Besatzungslasten 10 v. H.,
2. von den Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe, soweit sie nicht die Aufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 betreffen, 25 v. H.,
3. von den Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern 15 v. H.,
4. von den Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie für die Unterhaltsbeträge für ehemalige berufsmäßige Wehrmachtangehörige 15 v. H.,
5. von den Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen 15 v. H.,
6. von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge, soweit sie nicht auf die Grundförderungsbeträge der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge entfallen, 10 v. H..

## § 3

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Umsatzsteuer,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,
3. die Beförderungsteuer,
4. die einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben,
5. der Ertrag der Monopole.

(2) Die besondere Regelung für die Soforthilfeabgabe bleibt hiervon unberührt.

## § 4

(1) Bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Lasten sind die am 31. März 1950 geltenden bundes- und

landesrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Maßnahmen, die die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete betreffen, bedürfen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung für den Bund sind, der Zustimmung der zuständigen Bundesorgane.

## II. Besonderer Teil

### 1. Besatzungslasten

#### § 5

(1) Besatzungslasten (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) sind

1. die Aufwendungen, die durch den Rat der Alliierten Hohen Kommission in dem der Bundesregierung zuzuleitenden Besatzungskostenhaushalt als Besatzungskosten und Auftragsausgaben veranschlagt werden;
2. die Aufwendungen für Leistungen im Zusammenhang mit der Besatzung, sofern sie auf Anordnungen der Besatzungsmächte zurückgehen, aber nicht im Besatzungskostenhaushalt des Rates der Alliierten Hohen Kommission veranschlagt werden; das sind die Aufwendungen für
  - a) Leistungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an deutsche Arbeitskräfte,
  - b) Leistungen für Wachmannschaften, Feuerwehr und sonstige polizeiliche Hilfseinrichtungen, die für Besatzungszwecke eingesetzt werden,
  - c) Leistungen für hygienische Zwecke,
  - d) Leistungen für alliierte Gerichte, mit Ausnahme der Aufwendungen für den Strafvollzug,
  - e) Leistungen für alliierte Baubehörden,
  - f) Bau von strategischen Anlagen und Einrichtungen,
  - g) Leistungen zur Durchführung von Reparationen und Restititionen,
  - h) Leistungen zur Durchführung der Entmilitarisierung (Bunkerentfestigung, Beseitigung von Land- und Seeminen),
  - i) Nutzungsleistungen und Leistungen für Umzug, Transport, Lagerung und Rückumzug in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats die in Ziffer 2 angeführten Aufwendungen näher zu bestimmen.

(2) Die mit den Besatzungsleistungen und Besatzungs- und Belegungsschäden zusammenhängenden Einnahmen stehen dem Bund zu.

(3) Die Ansprüche des Bundes auf den Ausgleich von Vorteilen, die den Ländern aus den Aufwendungen des Bundes zuwachsen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## 2. Kriegsfolgenhilfe

### § 6

Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden, den Landesfürsorgeverbänden oder den Ländern geleisteten Fürsorgekosten für

1. Ortsfremde Kriegsfolgenhilfe-Empfänger:
  - a) Heimatvertriebene,
  - b) Evakuierte,
  - c) Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung,
  - d) Ausländer und Staatenlose;
2. Sonstige Kriegsfolgenhilfe-Empfänger:
  - a) Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie heimgekehrte Kriegsgefangene,
  - b) Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen;
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.

### § 7

Fürsorgekosten sind die Pflichtleistungen, die im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100), der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgerechtsprechung entwickelten Grundsätzen nach den örtlich maßgebenden über Anordnungen des Landes nicht hinausgehenden Grundsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge gewährt werden.

### § 8

(1) Fürsorgekosten sind sowohl Geldleistungen (laufende und einmalige Unterstützungen) als auch Sachleistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

(2) Außerordentliche Beihilfen (zum Beispiel Weihnachtsbeihilfen) rechnen nur insoweit zu den Fürsorgekosten als der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Anordnung ihrer Ausschüttung zugestimmt hat.

## § 9

Fürsorgekosten sind auch

1. Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, soweit sie der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger gemäß § 6 Buchstabe d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) dienen; Erziehungsbeihilfen gehören auch insoweit zur Kriegsfolgenhilfe, als sie für volljährige Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger aufgewendet werden, deren Berufsausbildung durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen gehemmt war und abgeschlossen werden soll;
2. die Kosten der Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, wenn die Erholungsfürsorge nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung notwendig ist;
3. die auf Grund der folgenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Zahlungen, auch soweit diese über den örtlich maßgebenden Sätzen der allgemein öffentlichen Fürsorge liegen:
  - a) Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549),
  - b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (RGBl. I S. 937),
  - c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) oder die seit dem 8. Mai 1945 erlassenen Landesgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

mit ihren Ausführungsbestimmungen.

## § 10

(1) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Kriegsgefangenen, Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, ebenso die von Ausländern und Staatenlosen bis zur wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmeort. Diese Kosten gelten als Kriegsfolgenhilfe ohne Rücksicht darauf, ob sie für unterstüzte oder nichtunterstüzte Personen aufgewendet worden sind.

(2) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören ferner nach näherer Bestimmung der Bundesregierung die an heimgekehrte Kriegsgefangene gezahlten Entlassungsgelder und Übergangshilfen.

(3) Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe trägt der Bund ferner die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene und Heimatvertriebene und die Kosten für den Rechtsschutz der Kriegsgefangenen.

#### § 11

Werden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind, anstelle von Fürsorgeleistungen Leistungen gewährt, die nach anderen Grundsätzen als denen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) bemessen, insbesondere nicht von der im Einzelfall nachgewiesenen Hilfsbedürftigkeit abhängig gemacht worden sind, so übernimmt der Bund nur die Kosten, die bei Anwendung der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung aufzuwenden gewesen wären.

#### § 12

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats

1. die in § 6 genannten Personengruppen,
2. die in den §§ 7 bis 11 aufgeführten Fürsorgekosten näher zu bestimmen.

### 3. Umsiedlung und Auswanderung

#### § 13

(1) Der Bund trägt

1. die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (BGBl. 1950 S. 4); Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufnahmeort, der Verpflegung während der Reise, die Kosten des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosen-Versicherung zu tragen sind;
2. Die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern; Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familien-

zusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

### III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Für den Übergang der in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Ausgaben und der in § 3 dieses Gesetzes genannten Einnahmen ist Stichtag der 1. April 1950. Alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen. Alle ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und alle ab 1. April 1950 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Ausgleichsverbindlichkeiten zwischen den Ländern sowie solche, die zwischen dem Bund und den Ländern vor dem 1. April 1950 entstanden sind, werden hiervon nicht betroffen.

(2) Wenn ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten. Das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen der Länder an die auszahlenden Stellen, soweit die Vorschüsse und Abschlagszahlungen nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(3) Soweit die von einem Land im Monat März 1950 gemachten Aufwendungen für Besatzungslasten hinter dem Durchschnittsbetrag der monatlichen Aufwendungen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 28. Februar 1950 zurückbleiben, hat das Land den Unterschiedsbetrag an den Bund abzuführen. Die Abführung unterbleibt, wenn und soweit das Land nachweist, daß der Rückgang der Ausgaben überwiegend auf Tatbeständen beruht, die von dem Land nicht beeinflußt werden können.

(4) Wenn in einem Land bis zum 31. März 1950 fällige Zahlungen für Besatzungsleistungen durch ausdrückliche Erklärung oder durch Stillhalten der Besatzungsmacht über den 31. März 1950 hinaus gestundet sind, oder nach Ablauf der Stundung vor dem 1. April 1950 im März 1950 nicht erfüllt sind, so fallen diese Verpflichtungen dem Land zur Last.

(5) Soweit die von einem Land bis zum 31. März 1950 geleisteten Ausgaben für sonstige Kriegsfolge- und Soziallasten

1. den seitherigen Landesanteil an den für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufgewendeten Leistungen der Kriegsfolgenhilfe und Umsiedlung,
2. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufzuwendenden Leistungen für Kriegsbeschädigte,

- Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und für die Arbeitslosenfürsorge,
3. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 bestimmten Grundbeträge und Zuschüsse an die Träger der Sozialversicherung und an die Arbeitslosenversicherung
- nicht decken, bleibt das Land mit dem Unterschiedsbetrag belastet.

#### § 15

Für den Ertrag der Monopole gilt folgendes:

1. Der für das laufende Geschäftsjahr durch Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zum 31. März 1950 festzustellende Reingewinn steht den Ländern zu. Er ist nach Abschluß des Geschäftsjahres an die Länder abzuführen.
2. Beträge, die vor dem 1. April 1950 von den Ländern entnommen sind, sind auf den zum 31. März 1950 festzustellenden Reingewinn anzurechnen. Soweit sie den Reingewinn übersteigen, sind sie unmittelbar nach Abschluß der Zwischenbilanz durch die Länder dem Bund zu erstatten.

#### § 16

Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung dahin vorzunehmen, ob in einem Land das finanzielle Ergebnis der Überleitung den Grundsätzen der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes entspricht. Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich.

#### § 17

Leistungen für die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Lasten und die Einziehung der damit zusammenhängenden Einnahmen erfolgen für die Zeit nach dem 31. März 1950 für Rechnung des Bundes.

#### § 18

Mit Wirkung vom 1. April 1950 ab übernimmt der Bund die Anteile der Länder des französischen Besatzungsgebietes an den Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder und der Postsparkassen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 14 und 16. Die Vorschriften des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 (Vorläufige Haushaltsordnung und vorläufiges Haushaltsgesetz 1949 vom 7. Juni 1950 BGBl. S. 199 werden hierdurch nicht berührt.

#### § 19

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

### Allgemeiner Teil

Artikel 120 GG trägt dem Grundgedanken Rechnung, daß es eine gemeinsame Angelegenheit des deutschen Volkes ist, die Kriegsfolgelasten zu tragen. Mit der Übertragung der Kriegsfolgelasten auf den Bund wird eine weitgehende Änderung hinsichtlich der bisher von den Ländern zu tragenden Lasten herbeigeführt. Die Belastung der Länder ändert sich dadurch gerade auf den Gebieten, auf denen sie besonders unsystematisch und ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Länder verteilt war. Die Übertragung der Lasten macht aber den Bund nicht nur zum Kostenträger, sondern läßt es auch geboten erscheinen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes eine einheitliche gesetzliche Regelung der in Frage stehenden Gebiete durchzuführen. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits im Gange.

Unabhängig von der allgemeinen Bedeutung des Artikels 120 GG bedarf es nach diesem Artikel eines Gesetzes, das die Abgrenzung und den Übergang der Lasten auf den Bund regelt. Diese Aufgabe erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf. Als Stichtag wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der Beginn des Rechnungsjahres 1950 festgesetzt.

Durch das Überleitungsgesetz wird nur bestimmt, daß der Bund der Kostenträger für die in § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs aufgeführten Lasten ist. Die Landesregierungen und ebenso die Sozialversicherungsträger bleiben für die Verwaltung zuständig. Sie erhalten vom Bund Betriebsmittelzuweisungen. Auf Grund besonderer Verwaltungserlasse der zuständigen Bundesressorts wird das Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Ländern geregelt.

Abgesehen von dem einmaligen Akt der Lastenverteilung bringt der Entwurf des Überleitungsgesetzes im übrigen keine materielle Änderung der in den Ländern bisher für die Kriegsfolgelasten angewandten Bestimmungen. Vielmehr übernimmt der Bund die Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten grundsätzlich in der Art und dem Umfang, wie sie sich nach den am 31. März 1950 geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen oder nach den Anordnungen der Besatzungsmächte ergeben, und die Länder erfüllen ihre Leistungen grundsätzlich nach den am 31. März 1950 geltenden Rechtsnormen weiter.

Als Ausnahmen von diesen Grundsätzen wird die *Kriegsfolgehilfe* als Teil der Fürsorge durch das Gesetz in ihren Grundzügen bestimmt und abgegrenzt, was wegen der großen Zahl der Verwaltungsträger auf diesem Gebiet (Bezirksfürsorgeverbände) notwendig ist. Bei den Besatzungslasten sind gemäß Artikel V Ziffer 3 der Satzung der Alliierten Hohen Kommission vom 20. Juni 1949 der Besatzungskostenhaushalt und die dazu ergehenden Anordnungen des Rates der Alliierten Hohen Kommission maßgebend. Die Aufzählung der vom Bund zu tragenden Lasten ist mit diesem ersten zum Vollzug des Artikels 120 GG zu erlassenden Gesetz nicht erschöpft. In diese Aufzählung sind vielmehr nur diejenigen Kriegsfolgelasten aufgenommen, die ihrem Wesen nach einwandfrei als solche feststehen und bei denen die begriffliche Abgrenzung und eine

zahlenmäßig einwandfreie Abrechnung möglich sind. Da das nicht auf alle Kriegsfolgen zutrifft, z. B. nicht auf die Kriegssachschäden, kann die Aufzählung somit nicht vollständig sein. Es können und werden noch weitere Kriegsfolgelasten eine besonders gesetzliche Regelung erfahren, und es können auch solche Lasten, die nach der im Gesetzentwurf vorgenommenen Abgrenzung zunächst nur teilweise auf den Bund übergehen, noch durch Spezialgesetze im einzelnen weiter ergänzt werden, z. B. durch das Heimkehrergesetz.

Auch fällt unter den vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Übergang andersgearteter Lasten auf den Bund, z. B. die in den Artikeln 130 und 131 GG vorgesehene Übernahme von Einrichtungen und Personallasten, oder der Übergang der Unterhaltungskosten von Wasserstraßen, Reichsautobahnen und Reichsstraßen auf den Bund. Der Übergang dieser Lasten wird vielmehr durch besondere Gesetze oder durch das Haushaltsgesetz geregelt werden.

Gleichzeitig mit dem Übergang der Lasten erfolgt nicht nur der Übergang der mit den Ausgaben der verschiedenen Sachgebiete zusammenhängenden Einnahmen, sondern vor allem auch der Übergang der zur Deckung vorgesehenen Einnahmen aus Steuern und Monopolerträgen.

Da aber nach den neuesten Schätzungen die auf den Bund übergehenden Lasten im Rechnungsjahr 1950 die auf den Bund gleichzeitig übergehenden Steuereinnahmen übersteigen werden, bedarf die Deckungsfrage einer besonderen Lösung. In Frage käme hierfür entweder die nach Artikel 106 Absatz 3 GG mögliche Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommen- und Körperschaftsteuer oder eine quotenweise Beteiligung der Länder an den durch Artikel 120 GG geregelten Ausgaben. Eine solche Beteiligung ist nach den Grundgedanken der Artikel 120 und 106 GG ebenfalls als zulässig anzusehen.

Auf Grund der Empfehlungen der Ministerpräsidenten vom August 1949 möchte die Bundesregierung den zweiten Weg verfolgen, und eine quotenweise Beteiligung der Länder an den durch den Bund zu übernehmenden Lasten vorsehen.

Diese Beteiligung (Interessenquote) hat bei den Vorbesprechungen mit dem Finanzausschuß des Bundesrates bereits die Zustimmung der Mehrheit der Länder gefunden. Die Festsetzung solcher Interessenquoten hat den Vorzug, daß die Länder durch diese Beteiligung unmittelbar an einer wirtschaftlichen und sparsamen Gebahrung bei der Bewirtschaftung der Ausgaben und der damit zusammenhängenden Einnahmen interessiert werden. Als ein dieses Interesse verstärkendes Moment ist noch die Bestimmung hervorzuheben, daß die Länder — von zwei Ausnahmen abgesehen — grundsätzlich die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten bei den in Frage stehenden Sachgebieten selbst tragen. Durch diese Maßnahme wird nicht nur den föderativen Grundgedanken des Grundgesetzes, sondern vor allem auch dem in Artikel 109 GG festgelegten Grundsatz einer selbständigen und voneinander unabhängigen Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern Rechnung getragen.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu § 1:**

Als Zeitpunkt des Überganges ist der Beginn des Rechnungsjahres 1950 vorgesehen. Die Träger der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung tragen ihre persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten selber. Die Verwaltungskosten der anderen in § 1 Absatz 1 aufgeführten Lasten werden auch nach dem 1. April 1950 von

den Ländern getragen. Als Träger der Einrichtungen und der Verwaltung werden die Länder damit zu einer möglichst sparsamen Verwaltungsführung angehalten.

Die beiden Ausnahmen von diesem Grundsatz, die bei der geschlossenen Fürsorge und bei den Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen vorgesehen sind, rechtfertigen sich aus folgenden Gründen: Bei der geschlossenen Fürsorge, die einen Teil der Kriegsfolgenhilfe bildet, sind die Verwaltungskosten regelmäßig in den an die betreffenden Einrichtungen und Anstalten zu zahlenden Tagessätzen enthalten. Ihre Aussonderung würde schwierig und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchzuführen sein. Bei der Versorgung der Kriegsbeschädigten bedienen sich die meisten Länder der Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, an die sie eine pauschalierte Entschädigung zahlen, ohne daß sie einen Einfluß auf die Verwaltung haben.

#### Zu § 2:

Die unterschiedliche Bemessung der von den Ländern zu tragenden Interessenquoten paßt sich den verschiedenartigen Einflußmöglichkeiten an, die die Länder auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel haben, und berücksichtigt insofern auch die Interessen des Bundes.

Es sind darum bei den Besatzungskosten nur 10 v. H. als Interessenquote vorgesehen, da die Auflagen der Besatzungsmächte in jedem Fall zu erfüllen sind. Bezüglich der Interessenquote von 10 v. H. bei der Arbeitslosenfürsorge ist von den drei am meisten durch Flüchtlingszuwanderung belasteten Ländern Schleswig-Holstein, Bayern und Niedersachsen die Forderung gestellt, die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge voll auf den Bund zu übernehmen. Wenn auch zuzugeben ist, daß diese Länder durch die Interessenquote zunächst besonders belastet werden, so wäre es doch falsch, wegen dieser Sonderfälle von dem für richtig befundenen System abzuweichen. Der besonderen Sachlage bei der Arbeitslosenfürsorge wird einmal dadurch Rechnung getragen, daß die Länder nur mit 10 v. H. herangezogen werden, und daß die Grundförderungsbeträge für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge voll vom Bund getragen werden. Entscheidend ist aber, daß die genannten Länder eine baldige Erleichterung erfahren durch die beabsichtigte Umsiedlung von Flüchtlingen und durch die Zuweisung besonderer Investitions-Kapitalbeträge. Ferner wird ihre noch verbleibende besondere Belastung im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs zwischen den Ländern zu berücksichtigen sein.

#### Zu § 3:

Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen des Artikels 106 GG und bestimmt als Zeitpunkt des Überganges ebenfalls den 1. April 1950.

#### Zu § 4:

Hier werden in Absatz 1 drei wichtige Grundsätze aufgestellt.

1. Das Gesetz bringt keine materielle neue Regelung, sondern läßt bis auf weiteres für die übergeleiteten Kriegsfolgelasten die bisher geltenden bundes- und landesrechtlichen Gesetze und sonstigen Bestimmungen weitergelten.
2. Bezüglich der Besatzungskosten, der Kriegsfolgenhilfe und der Umsiedlung und Auswanderung gilt die im Gesetz verordnete Regelung der Grundzüge und der Abgrenzung dieser Lasten.

3. Eine neue materiell-rechtliche Regelung durch Bundesgesetze bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Der Absatz 2 bestimmt die notwendigen Folgerungen aus diesen Grundsätzen.

**Zu § 5:**

Den finanziell bedeutsamsten Teil der vom Bund zu übernehmenden Aufwendungen bilden die Besatzungslasten. Sie werden für das Rechnungsjahr 1950 auf 4,5 Milliarden DM geschätzt, denn zu der von der Alliierten Hohen Kommission vorgeschriebenen Höhe von rund 4,05 Milliarden DM treten noch die nichtanerkannten Besatzungskosten sowie die Kosten der Auslaufmonate des Rechnungsjahres 1949.

Gemäß Artikel V Ziffer 3 der Satzung der Alliierten Hohen Kommission stellen die Besatzungsmächte für ihre Bedürfnisse einen Gesamthaushaltsplan der Besatzungsbehörden auf. Dieser Gesamthaushaltsplan, welcher erstmalig für das Rechnungsjahr 1950 erstellt und der Bundesregierung zugeleitet worden ist, enthält die Besatzungskosten sowie die Besatzungsfolgekosten (untergeteilt in Auftragsausgaben Klasse I und II). Nach den Erläuterungen der Alliierten Hohen Kommission sind als Besatzungskosten die Aufwendungen für den Unterhalt der in Deutschland stationierten alliierten Streitkräfte veranschlagt. Die Auftragsausgaben Klasse I enthalten die sonstigen als unmittelbare Folge der Kapitulation entstehenden Aufwendungen, während die Auftragsausgaben Klasse II nach der alliierten Begriffsbestimmung die Aufwendungen für Maßnahmen umfassen, welche von den Besatzungsbehörden unmittelbar kontrolliert werden, letztlich jedoch der deutschen Wirtschaft zugute kommen.

Es handelt sich bei den im Gesamthaushaltsplan der Besatzungsbehörden veranschlagten Kosten im einzelnen um

1. Besatzungskosten, d. h. Aufwendungen für
  - a) Dienstleistungen,
  - b) Nutzungsleistungen,
  - c) Sach- und Werkleistungen,
  - d) Nachrichtenübermittlung,
  - e) Transporte,
  - f) Barzahlungen an die Besatzungsmächte für Besatzungsbedarf.
2. Auftragsausgaben Klasse I, d. h. Aufwendungen für
  - a) Unterhalt der verschleppten Personen,
  - b) Entmilitarisierung,
  - c) Reparationen und Restititionen,
  - d) Überführung von Kriegsgefallenen,
  - e) Besatzungsschäden und Belegungsschäden,
  - f) alte Requisitionen anderer Besatzungsmächte,
  - g) Zivilinternierte,
  - h) Umquartierung von Deutschen,
  - i) Geldverluste,
  - k) Schiffsreparaturen (an Beuteschiffen und Schwimmdocks).
3. Auftragsausgaben Klasse II, d. h. Aufwendungen für
  - a) die Kontrollorganisationen für Handel und Verkehr,
  - b) zivile Luftfahrt,
  - c) Kapitalaufwendungen (Investitionen),
  - d) kulturelle Zwecke,
  - e) Abwicklung der deutschen zonalen Organisationen,

- f) Kriegsgefangene,
- g) deutsche Auswanderung,
- h) deutsche, unmittelbar der Besatzungsmacht unterstellte Zahlstellen,
- i) die Luftbrücke Berlin,
- k) Forschung.

Für die Überleitung der Besatzungskosten und Besatzungsfolgekosten auf den Bund ist vorgesehen, daß neben den im Gesamthaushaltsplan der Alliierten Höhen Kommission veranschlagten Aufwendungen auch solche Kosten übernommen werden, die im Zusammenhang mit der Besetzung stehen, aber von den Besatzungsmächten nicht anerkannt werden. Dies hat zum Teil seine Ursache darin, daß bei den Besatzungsmächten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Besatzungskosten“ bestehen, und daß diese zu Unterschieden in der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung in den einzelnen Zonen führen. Die im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 aufgeführten Besatzungskosten sollen diese Unterschiede ausgleichen, um eine möglichst gleichmäßige Lastenübernahme durch den Bund zu ermöglichen.

§ 5 Absatz 2 gibt dem Bund die Befugnis, neben den laufenden Einnahmen (z. B. für Verpflegung der DP.'s) auch solche Einnahmen einzuziehen, die im Zusammenhang mit den vor dem 1. April 1950 gezahlten Besatzungskosten stehen. Das entspricht dem Kassenprinzip des § 14 des Gesetzentwurfs und gilt als Regel für alle Einnahmen, wird aber hier wegen des zeitlichen Auseinanderklaffens zwischen Ausgaben und Einnahmen bei den Besatzungskosten besonders hervorgehoben.

Durch § 5 Absatz 3 wird herausgestellt, daß die gesetzliche Überleitung der Besatzungslasten auf den Bund diesem die Möglichkeit unbenommen läßt, von den Ländern die Erstattung für Vorteile zu fordern, die diesen durch Aufwendungen des Bundes für Besatzungslasten zugewachsen sind.

**Zu § 6:**

Diese Vorschrift bestimmt den Begriff der Kriegsfolgenhilfe und Personengruppen, denen die Kriegsfolgenhilfe zu gewähren ist.

**Zu § 7:**

Die Fürsorgekosten, die den Inhalt der Kriegsfolgenhilfe bilden, werden in diesem Paragraphen dem Grundsatz nach festgelegt, und zwar als Pflichtleistungen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für die Hilfsbedürftigen zulässig sind. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, der Abrechnung die geleisteten Ist-Ausgaben zugrunde zu legen. Eine erhebliche Erweiterung über die Pflichtleistung hinaus erfährt der Kreis der übergewandten Fürsorgeleistungen durch die Bestimmung des § 9.

**Zu § 8:**

Der Kreis und die Begriffsmerkmale der Fürsorgeleistungen werden hier unter Einbeziehung der geschlossenen Fürsorge näher umgrenzt.

**Zu § 9:**

Dieser Paragraph bringt die bei § 7 erwähnte Erweiterung der Fürsorgekosten.

**Zu § 10:**

Absatz 1: Diese Bestimmung erweitert den Kreis der Leistungen nach den besonderen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten, die

sich bei der Fürsorge für die Heimatvertriebenen usw. ergeben, insbesondere durch die Unterbringung in Lagern.

Der Absatz 2 trifft eine besondere Regelung für bestimmte Leistungen an heimgekehrte Kriegsgefangene, bis der Gesamtumfang der Leistungen durch das Heimkehrergesetz festgelegt wird.

Der Absatz 3 überträgt auf den Bund Leistungen für die Kriegsgräberfürsorge, für den Suchdienst für Kriegsgefangene und Heimatvertriebene und für den Rechtsschutz der Kriegsgefangenen, die zwar streng begrifflich nicht zur Kriegsfolgenhilfe gehören, aber doch mit ihr im Zusammenhang stehen. Die einheitliche Übernahme auf den Bund ist der Sache nach zweckmäßig und erfolgt ohne eine finanzielle Beteiligung der Länder.

**Zu § 11:**

Dieser Paragraph trifft die notwendige Regelung für Sonderfälle, die sich bei der bisherigen Gestaltung der Kriegsfolgenhilfe in einigen Ländern herausgebildet haben.

**Zu § 13:**

Diese Vorschrift bestimmt in Absatz 1 den Umfang der auf den Bund übergehenden Lasten für die Umsiedlung Heimatvertriebener. In der Umsiedlungsverordnung vom 24. November 1949 (BGBl. 1950 S. 4) ist für eine solche bundesgesetzliche Regelung ein Vorbehalt gemacht.

Die Ziffer 2 trifft eine gleiche Regelung für die Auswanderung, erweitert aber den Kreis der hierfür in Frage Kommenden auf alle Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

**Zu § 14:**

Einer besonderen Regelung bedarf die zeitliche und kassenmäßige Belastung und die Abrechnung zwischen den bisherigen Kostenträgern und dem künftigen Kostenträger, das heißt zwischen den Ländern und dem Bund. Mit einer erheblichen Abweichung von den Grundsätzen, die in § 68 der Reichshaushaltsordnung für die kontinuierliche Überleitung der Ausgaben bei aufeinander folgenden Rechnungsjahren enthalten sind, wird für den einmaligen und außergewöhnlichen durch dieses Gesetz geregelten Fall der Überleitung eines großen Einnahme-Ausgabe-Komplexes in Absatz 1 das sogenannte reine Kassenprinzip zugrundegelegt, und zwar nach vorher erfolgter Verständigung mit dem Finanzausschuß des Bundesrats. Bestimmend hierfür war in erster Linie die bei der Anwendung dieses Prinzips zu erzielende Vereinfachung der Abrechnung.

In Absatz 2 werden einige in der Sachlage begründete Ausnahmen von dem reinen Kassenprinzip zu Gunsten der Länder gemacht.

Die Absätze 3 bis 5 bringen Sonderbestimmungen, um eine Benachteiligung des Bundes zu verhüten, die ihm unter Umständen infolge der Anwendung des reinen Kassenprinzips erwachsen könnten.

**Zu § 15:**

Diese Vorschrift zieht die notwendigen Folgerungen aus dem Umstande, daß bei den Monopolverwaltungen ein nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellter Jahresabschluß stattfindet, der aber nicht auf den 1. April 1950 abgestellt ist.

**Zu § 16:**

Diese Vorschrift schafft die notwendigen Sicherungen für die Durchführung der §§ 14 und 15.

**Zu § 17:**

Obwohl die Länder bis zu einer anderweitigen Regelung die Verwaltung der Kriegsfolgelasten selbst durchführen, wird mit dem 1. April 1950 Kostenträger der Bund.

**Zu § 18:**

Diese Regelung schafft die notwendige Gleichstellung der Länder der französischen Zone mit den anderen 8 Ländern der Bundesrepublik. Die Bestimmung gehört an sich nicht zwingend in dieses Gesetz, ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen darin aufgenommen, um den Erlaß eines besonderen Gesetzes hierfür zu vermeiden. Der Vorbehalt des § 4 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes bedeutet, daß — entsprechend der Regelung im ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiet — die Zinsen für die Ausgleichsforderungen schon ab 21. September 1949 vom Bund getragen werden.

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 12. Mai 1950

An den  
Herrn Bundeskanzler

Unter Bezugnahme auf das Schreiben — BK 1071/50 III — vom 28. April 1950 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Mai 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz)

die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- a) Der einleitende Satz im § 2 erhält die Fassung:  
„Von den gemäß § 1 vom Bund zu tragenden Lasten sind im Rechnungsjahr 1950/51 von allen Ländern insgesamt folgende Anteile aufzubringen.“
- b) § 5 (1) 1. erhält die Fassung:  
„die Aufwendungen, die durch die Besatzungsmächte als Besatzungskosten oder Auftragsausgaben vorgeschrieben werden;“
- c) § 5 (1) 2. erhält die Fassung:  
„die Aufwendungen für Leistungen im Zusammenhang mit der Besatzung, sofern sie durch Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht, aber nicht von den Besatzungsmächten als Besatzungskosten oder Auftragsausgaben anerkannt werden; das sind die Aufwendungen für . . . .“
- d) § 18 wird § 18 (1);
- e) § 18 wird durch Absatz 2 ergänzt:  
„(2) Der Bund stellt statt der Länder der französischen Zone die Schuldverschreibungen aus, die auf Grund von Artikel II der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen der Bank deutscher Länder zu übergeben sind. Der Bund erhält die nach Artikel IV a. a. O. von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auszustellenden Schuldverschreibungen in voller Höhe.“

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

In Vertretung  
Dr. Fecht

### **Stellungnahme der Bundesregierung**

**zu den Änderungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates vom 12. Mai 1950 zum Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz)**

Die Bundesregierung vermag dem Bundesrat insoweit nicht zu folgen, als er vorschlägt, im einleitenden Satz des § 2 die Worte „von den Ländern“ durch die Worte „von allen Ländern insgesamt“ zu ersetzen. Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit einem weiteren im Bundesrat eingebrachten, dort aber abgelehnten Antrag, die Vorschrift des § 2 um einen zweiten Absatz zu ergänzen, durch den bestimmt werden sollte, daß die Länderbeiträge von den einzelnen Ländern nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft aufzubringen seien. Mit der — auch von der Bundesregierung befürworteten — Ablehnung dieses Antrages ist jener Änderungsvorschlag sachlich gegenstandslos geworden; denn die Bestimmung, „alle Länder insgesamt“ zur Aufbringung der im § 2 festgesetzten Beiträge zu verpflichten, ist nur dann sinnvoll und durchführbar, wenn gleichzeitig die weitere Bestimmung getroffen wird, wie sich diese Gesamthandelsverbindlichkeit auf die einzelnen Länder verteilen soll.

Im übrigen erklärt sich die Bundesregierung mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates einverstanden. Sie ergänzt die Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfs durch folgenden Schlußabsatz:

„Die zeitliche Begrenzung der hier vorgesehenen Interessenquotenregelung auf das Rechnungsjahr 1950 läßt die Möglichkeit offen, diese Regelung auf Grund der im ersten Jahr gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und erforderlichenfalls der künftigen finanzwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.“